

stiner und empfang die heilige Communion. Am Todestage nahm er den geistlichen Beistand eines Minoriten, der bei den Exorcismen eine Hauptrolle gespielt hatte, nicht an, verlangte aber andere Ordensgeistliche, welche ihm nicht zugestanden wurden. Die Angabe, Grandier habe sich von einem Exorcist, das ihm dargeboten worden sei, abgewandt, scheint unrichtig zu sein. Das Benehmen des in anderer Hinsicht vielfach schuldigen Priesters war ein durchaus christliches; er verzicht auch denen, die ihn verurtheilt hatten. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgte am Nachmittag des 18. August 1634. Nach Grandiers Tode hörten die Zustände der Ursulinerinnen zu Loudun keineswegs auf; es wurde deshalb mit den Exorcismen fortgefahren. Verschiedene Exorcisten, auch mehrere Jesuiten wurden noch hinzugezogen, unter ihnen der durch seine ascetischen Schriften bekannte Vater Surin. Erst im J. 1638 nahmen die traurigen Zustände ein Ende. Im J. 1694 veröffentlichte der Calvinist Aubin zu Amsterdam eine Histoire des diables de Loudun, in welcher derselbe darzuthun suchte, daß die Ereignisse zu Loudun nichts als eine schändliche Intrigue gewesen seien, welche die Feinde des Pfarrers Grandier im Verein mit den Ursulinerinnen veranstaltet hätten, um jenen zu verderben. Indes ist diese Erklärung der Thatfachen grundlos. Was die gegen Grandier eingeleitete Untersuchung angeht, so ist allerdings nicht zu läugnen, daß der Staatsrath Laubardemont sowie der Cardinal Richelieu für den Angeklagten ungünstig gestimmt waren, zumal da er früher Richelieu durch seinen Stolz persönlich gekränkt hatte und im Verdachte stand, an der Verfassung von Schmähschriften gegen ihn sich theilhaftig zu haben. Auch manche der Exorcisten und Richter waren ihm, da er als ein hochfahrender und unsittlicher Mann galt, wohl wenig geneigt. Allein daß man bewußter Weise Grandier durch eine infame Komödie zu Grunde richten wollte, ist nicht zu beweisen. Die Exorcisten und die Richter glaubten an die Beseßtheit der Nonnen und an die Aussagen, welche von ihnen oder, wie man meinte, von den bösen Geistern durch sie gegen Grandier gemacht wurden. Da dieser in bösem Rufe stand, und da in jenem Zeitalter sowie in jener Gegend die Zauberei als keineswegs selten galt, so lag es nahe, anzunehmen, Grandier sei wirklich der Urheber jener traurigen Vorkommnisse. Die Ursulinerinnen einer wissenschaftlichen Täuschung zu beschuldigen, wäre ebenfalls ganz ungerecht. Die Frage indes, ob sie wirklich beseßten waren, ist damit noch nicht gelöst. Nicht wenige Schriftsteller sowie die Exorcisten haben diese Frage bejaht, unter diesen P. Surin, der auch in seinen hinterlassenen Schriften viele außerordentliche Thatfachen mittheilt, welche für die Wirklichkeit der Beseßtheit geltend gemacht werden können. Andere, besonders in neuerer Zeit, stellen die Beweisraft der wirklich feststehenden Thatfachen in Abrede und behaupten, daß sich jene Vorkommnisse als Erscheinungen einer

hochgradigen Hysterie, welche contagiös unter den Nonnen aufgetreten sei, erklären ließen. Im Zustande der Hysterie, bemerkten sie, seien auch die Verstellungssucht und falsche Beschuldigungen etwas Gewöhnliches, und zwar in der Weise, daß solche Personen sich selber täuschten und nicht als zurechnungsfähig erschienen. Es wäre indes noch möglich, daß zu krankhaften Zuständen sich dämonische Einflüsse hinzugesellt haben. Was Grandier angeht, so spricht wohl Manches dafür, daß er das Verbrechen, um dessentwillen er verurtheilt und hingerichtet wurde, nicht begangen hatte. Indes war er nach seinem eigenen Geständniß anderer großer Vergehen schuldig, und wird wohl dieselben durch das traurige Geschick, welches ihn traf, abgehülft haben. (Vgl. [d'Avrigny] Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique depuis 1600 jusqu'en 1716, II, [1723]; Histoire abrégée de la possession des Ursulines de Loudun, et des peines du Père Surin, Paris 1829; Legué, Documents pour servir à l'histoire médicale des possédées de Loudun, Paris 1874; Legué, Urbain Grandier et les possédées de Loudun, Paris 1880.) [B. Jungmann.]

Grandmont, s. Grammont.

Granvella, Anton Perennot de, Cardinal, berühmter Staatsmann, führte diesen Namen nach der 1526 von seinem Vater angekauften Herrschaft Granvelle bei Besançon. Letzterer gehörte dem bürgerlichen Stande an, bekleidete anfangs die Stelle eines Rathes am Parlament in Dole und schwang sich durch seine große staatsmännische Begabung zum Siegelbewahrer und Kanzler Kaiser Karls V. empor, der ihn zu den wichtigsten Staatsgeschäften verwandte. Sein ältester Sohn Anton, geb. 20. August 1517, bekundete schon frühzeitig die herrlichsten Talente, welche sich durch eine vortreffliche Erziehung noch mehr entwickelten. Anton begann seine Studien in Dole, besuchte zu seiner weiteren Ausbildung die Universitäten Pavia, Paris und Löwen und erwarb sich an letzterer den philosophischen und den theologischen Doctorgrad. Frühzeitig für den geistlichen Stand bestimmt, erhielt Granvella schon als Knabe verschiedene kirchliche Beneficien, wurde in seinem 14. Jahre vom Papst zum Prototypar ernannt und 1540 zum Bischof von Arras befördert. Von seinem Vater wurde er in die Staatsgeschäfte eingeweiht und unterstützte denselben auf dem Religionsgespräch zu Worms 1541, sowie auf dem Reichstage zu Regensburg im folgenden Jahre. Auf dem Concil zu Trient erschien Granvella nebst seinem Vater als Abgeordneter des Kaisers und hielt am 9. Juni 1543 daselbst eine vornehmlich gegen Frankreich gerichtete, aber auch von hämischen Seitenblicken auf den Papst nicht freie Rede, um die Abwesenheit Karls V. und das späte Eintreffen der Gesandtschaft zu entschuldigen (Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1543, n. 2). Diese Rede ernühte den vollen Beifall des Kaisers, so daß dieser ihn in den Staatsrath berief. Das Feld seiner Thätigkeit war vor-